

Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Freiwillige Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der S.A.G. Solarstrom AG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechend § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der S.A.G. Solarstrom AG erklären hiermit, daß den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex im wesentlichen entsprochen wurde und wird, obwohl die Gesellschaft hierzu nicht verpflichtet wäre, da die ihre Aktien nur im Freiverkehr notiert sind.

Folgende Empfehlungen wurden oder werden allerdings nicht angewendet:

- Im Hinblick auf die Größe der S.A.G. Solarstrom AG bestand der Vorstand bislang nur aus einer Person. Der Aufsichtsrat hat jedoch im Geschäftsjahr 2003 ein zweites Vorstandsmitglied bestellt und ein Mitglied des Vorstands zum Sprecher des Vorstands ernannt. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand wird seither die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand geregelt (Ziff. 4.2.1 des Kodex).
- Der Aufsichtsrat hat sich im Geschäftsjahr 2003 eine Geschäftsordnung gegeben (Ziff. 5.1.3 des Kodex).
- Es findet keine Ausschubildung innerhalb des Aufsichtsrats statt (Ziff. 5.3 des Kodex), da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht und an einer Beschlußfassung gemäß § 108 Abs. 2 AktG auf jeden Fall alle Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen müssen. Bei einem dreiköpfigen Aufsichtsrat ist zudem der Sachverstand aller Aufsichtsräte für sämtliche Gegenstände der Beratungen erforderlich.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten bislang neben der festen Vergütung keine erfolgsorientierte Vergütung. Vorstand und Aufsichtsrat werden in der nächsten Hauptversammlung vorschlagen, die satzungsmäßige Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat zu ändern und mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres 2003 den Mitgliedern des Aufsichtsrats neben der festen Vergütung auch eine erfolgsorientierte Vergütung zu gewähren.

Die Satzung sieht derzeit vor, daß der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Doppelte und der Aufsichtsvorsitzende das Dreifache der Grundvergütung erhält. Da bei einem dreiköpfigen Aufsichtsrat für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und für das einfache Aufsichtsratsmitglied ein vergleichbarer Arbeitsaufwand besteht, werden

Vorstand und Aufsichtsrat in der nächsten Hauptversammlung jedoch im Zusammenhang mit der Änderung der satzungsmäßigen Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat verschlagen, nur noch den Aufsichtsratsvorsitzenden im Hinblick auf seinen größeren Tätigkeitsumfang eine entsprechend höhere Vergütung (künftig das Doppelte) zu gewähren (Ziff. 5.4.5 des Kodex).

- Die Unterrichtung von Anteilseignern und Dritten durch Zwischenberichte (Ziff. 7.1.1 Satz 1 des Kodex) erfordert entsprechende Personalkapazitäten im Finanzbereich, die von einem Unternehmen in der Größenordnung der S.A.G. Solarstrom AG nicht gestellt werden können. Die Gesellschaft hält die für den Prädikatsmarkt der Bayerischen Börse vorgegebenen Veröffentlichungsvorschriften ein, die über die gesetzlich normierten bereits hinausgehen. Der Konzernabschluß wird nach den maßgeblichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs erstellt. Der Übergang auf internationale Rechnungslegung nach IAS ist ab dem Geschäftsjahr 2005 geplant (Ziff. 7.1.1 des Kodex).
- Aus organisatorischen Gründen ist es der S.A.G. Solarstrom AG nicht möglich, den Konzernabschluß binnen neunzig Tagen nach Geschäftsjahresende und Zwischenberichte binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen (Ziff. 7.1.2 Satz 2 des Kodex).
- Da die Aktien der S.A.G. Solarstrom AG lediglich im Freiverkehr gehandelt werden, wendet die Gesellschaft die ausschließlich für börsennotierte Gesellschaften geltenden wertpapierhandelsrechtlichen Bestimmungen über die Veröffentlichungspflichten bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils von Aktionären nicht an (Ziff. 6.2 des Kodex). Die Gesellschaft hält statt dessen die für sie geltenden aktienrechtlichen Veröffentlichungspflichten über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse ein (§ 20 AktG).

Freiburg, im Juni 2003

Vorstand und Aufsichtsrat der S.A.G. Solarstrom AG